



Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit

- Art. 1 Unter dem Namen Naturschutzverein Oberglatt (NVO) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Oberglatt.
- Art. 2 Der Verein bezweckt im weitesten Sinn den Schutz der Natur. Sein Tätigkeitsbereich umfasst alles, was dem Vereinszweck dienlich und förderlich sein kann.

II. Mitgliedschaft und Mittel

- Art. 3 Der Verein hat Einzelmitglieder, Jugendliche, Familien und juristische Personen.
- Art. 4 Als Familienmitglieder können natürliche Personen beitreten, die als Ehegatten oder eheähnlich miteinander verbunden sind oder miteinander eine Familie bilden. Die einzelnen Familienmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder. Sie zahlen aber gesamthaft und mit solidarischer Haftung einen pauschalen Mitgliederbeitrag. Vereinskorrespondenz wird in der Regel nur einem Mitglied der Familie zugestellt.
- Art. 5 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Wer trotz zweifacher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht zahlt, gilt als ausgetreten. Im Austrittsjahr ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.
- Art. 7 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- Art. 8 Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Legaten, Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Erträgen aus Vereinsveranstaltungen.

III. Organe

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 10 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Sie muss den Mitgliedern unter Nennung der Traktanden mindestens 14 Tage im voraus schriftlich angezeigt werden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich einzureichen.

Art. 11 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums;

Wahl der Rechnungsrevisoren;

Abnahme des Generalversammlungsprotokolls und des Jahresberichts;

Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlags;

Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

Ausschluss von Mitgliedern;

Beschlussfassung über Beitritt zu und Austritt aus anderen Organisationen;

Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder es schriftlich begründet verlangen, einberufen. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste angekündigt sind, darf nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 13 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es würden mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangen.

Art. 14 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Für Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung zustehen. Seine Ausgabenkompetenz beträgt Fr. 800.– jährlich für nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben.

Art. 16 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und ein Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall des Präsidenten der Vizepräsident und ein Vorstandsmitglied.

Art. 17 Die zwei Rechnungsrevisoren stellen nach Prüfung der Rechnung der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 18 Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern sowie Rechnungsrevisoren während der Amtsdauer trifft der Vorstand eine Ersatzwahl. In diesem Fall beenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 20 Statutenänderungen bedürfen des absoluten Mehrs, die Vereinsauflösung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Im Falle der Vereinsauflösung bestimmt die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsakten.

Art. 22 Diese Statuten treten mit der am 20. März 1996 erfolgten Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

8154 Oberglatt,
20. März 1996

Naturschutzverein Oberglatt
Ns. des Vorstands: